

N i e d e r s c h r i f t

über die 61. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht des Landkreistages Sachsen-Anhalt am 31. Januar 2017 in Magdeburg, Geschäftsstelle

Anwesend:

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Herr GF Theel,	Geschäftsstelle
Herr Ref. Ruby,	Geschäftsstelle
Frau Ref. in Fiebig,	Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführerin

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 60. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 23. September 2016
3. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
4. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018
5. Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen;
Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes
6. Asyl- und Integrationspolitik
7. Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
8. Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
9. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
10. Verschiedenes
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Ausschussvorsitzender Landrat Wulfänger begrüßt die Anwesenden zur 61. Sitzung des Fachausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 60. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht vom 23. September 2016**

Die Niederschrift über die 60. Sitzung des Ausschusses für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht am 23. September 2016 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

GF Theel erläutert die gegenüber dem federführenden Landtagsausschuss für Finanzen und dem mitberatenden Ausschuss für Inneres und Sport abgegebene gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 10. Januar 2017.

Darin wurde der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf mit einer Festsetzung der Finanzausgleichsmasse auf 1.628 Mio. Euro für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021 begrüßt und nochmals für eine vollständige Weitergabe der erhöhten Investitionspauschale ohne Zweckbindung geworben. Vor dem Hintergrund der damit erfolgenden Deckelung der FAG-Masse sei nochmals auf die somit deutlich gestiegene Bedeutung der Einhaltung des Konnexitätsgrundsatzes aus Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung hingewiesen worden.

Ergänzend berichtet GF Theel über den Verlauf der Anhörung des Landtagsausschusses für Finanzen am 11. Januar 2017, in der sich einzelne Bürgermeister gegen die Umstellung der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage auf die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vergangenen Jahres anstelle des laufenden Jahres gewandt hatten, weil sie für ihre Gemeinde im Übergangsjahr 2017 belastend wirkt. Faktoren, wie beispielsweise die aufwachsende Entlastung auch der Gemeinden durch den Bund, wurden hingegen nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Am 20. Januar 2017 habe der Finanzausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten und dem Landtag zur Beschlussfassung empfohlen (Drucksache 7/876).

Gegenüber der von der Landesregierung eingebrachten Entwurfsfassung seien nur redaktionelle bzw. aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderliche Änderungen vorgenommen worden. Ergänzt worden sei eine Regelung, wonach eine vorläufige Festsetzung auf der Grundlage sachgerecht geschätzter Daten erfolgen kann, soweit die für die Festsetzung benötigten Daten noch nicht vorliegen (§ 26 Abs. 2a neu).

Im Übrigen sei es bei der vorgesehenen Vorwegentnahme aus der aufgestockten Investitionspauschale von 20 Mio. Euro im Jahr 2017 und 25 Mio. Euro ab dem

Haushaltsjahr 2018 zur Förderung kommunaler Investitionen in Sportstätten, Brandschutz und kommunale Krankenhäuser geblieben (§ 16 Abs. 2).

Der kommunale Finanzausgleich in Sachsen-Anhalt sei damit, wie in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben, planungssicher bis zum Jahr 2021 auf einem Niveau von 1.628 Mio. Euro ausgestaltet. Dies sei aus Sicht der Geschäftsstelle eine gute Grundlage, die zudem weitestgehend den Erwartungen an die Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs aus der Arendseer Erklärung vom 18. Februar 2016 entspreche.

Herr Grünewald (Landkreis Mansfeld-Südharz) informiert die Ausschussmitglieder über zwei inzwischen anhängige Klagen der Städte Hettstedt und Sangerhausen, mit denen beide Kommunen gegen die vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 2017 vorgehen. GF Theel bittet im Falle weiterer Klagen gegen die Kreisumlageerhebung 2017 um eine zeitnahe Information der Geschäftsstelle.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt den vorgelegten Gesetzentwurf, weil er über einen Festbetrag von 1.628 Mio. Euro für die Jahre 2017 bis 2021 eine deutlich verbesserte und planbare Finanzausstattung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt bewirkt. Gleichzeitig erwartet aber der Fachausschuss, dass der Landeshaushalt 2017/2018 zu keinen Kürzungen in anderen kommunalrelevanten Bereichen führt.***
- 2. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 10. Januar 2017 zum Regierungsentwurf des Finanzausgleichsgesetzes 2017 ff. zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 4

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018

GF Theel informiert auf der Grundlage des Vorberichtes über den von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 (HBG 2017/2018).

Der Gesetzentwurf sehe u. a. eine Änderung von § 4 des Grundsicherungsgesetzes Sachsen-Anhalt vor, mit der die Kürzung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SoBEZ) von bisher 777 Mio. Euro (brutto) ab dem Jahr 2017 auf 504 Mio. Euro (brutto) für die Landesebene nachvollzogen werden soll. Die Kürzung mache für Sachsen-Anhalt rund 41 Mio. Euro jährlich aus, wovon ca. 28 Mio. Euro (67 %) auf die Landkreise entfallen werden.

In der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 4. Januar 2017 sei gegenüber dem Landtagsausschuss für Finanzen

- eine verbindliche Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an der vom Bund bereitgestellten Integrationspauschale in Höhe von 15 Mio. Euro gefordert und

- auf die erhebliche Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte durch die Absenkung der SGB II-SoBEZ von 122 Mio. Euro auf rd. 81 Mio. Euro hingewiesen worden.

Gleichzeitig sei das Land gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass für die Binnenverteilung dieser Bundesmittel aktuelle und verlässliche statistische Daten vorliegen.

Die abschließende Beschlussempfehlung des Finanzausschusses liege gegenwärtig noch nicht vor.

Ergänzend berichtet GF Theel, dass eine Einigung zum finanziellen Ausgleich für die Verwaltungsmehraufwendungen der Landkreise im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) durch das Land weiterhin ausstehe. Keinesfalls seien diese Kosten über die Auftragskostenpauschale im Finanzausgleichsgesetz abgegolten.

Mit Blick auf die für den 3. März 2017 vorgesehene Beschlussfassung des Landtags über den Landeshaushalt 2017/2018 müsse sich das Land nunmehr kurzfristig auf die Landkreise und kreisfreien Städte zubewegen. Anderenfalls könnte es notwendig werden, die unterzeichneten Verwaltungsvereinbarungen aufzukündigen und die freiwillig übernommene Aufgabe an das Land zurückzugeben.

Eine deutlich höhere Rechtssicherheit würde für die Zukunft ein Landesgesetz bringen, das die Zuständigkeit und die Kostentragung verbindlich regelt.

Abschließend informiert GF Theel über die zwischenzeitlich bekanntgewordenen Eckpunkte der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), auf die sich der Bund und die Länder geeinigt haben. Danach soll die Aufhebung der Höchstbezugsdauer und der Höchstaltersgrenze zum 1. Juli 2017 in Kraft treten. Die Bundesbeteiligung an den Kosten soll sich von einem Drittel auf 40 % erhöhen.

Kaum abschätzbar sei der mit den vorgesehenen Änderungen verbundene Mehraufwand bei den Zweck- und Verwaltungsausgaben. Die Geschäftsstelle werde die Frage eines konnexitätsgerechten Ausgleichs für den kommunalen Mehraufwand beim Vollzug des UVG in der nächsten Sitzung der Finanzstrukturkommission am 22. März 2017 thematisieren.

Beschluss:

- 1. Der Finanzausschuss weist darauf hin, dass Integration ganz maßgeblich vor Ort in den Städten, Gemeinden und Landkreisen stattfindet und bekräftigt daher die Forderung nach einer Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an der dem Land vom Bund bereitgestellten Integrationspauschale in Höhe von pauschal 15 Mio. Euro.***
- 2. Der Fachausschuss nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 4. Januar 2017 zum Regierungsentwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 5**Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen;
Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes**

Ref. Ruby berichtet auf der Grundlage des Vorberichts über die Verständigung des Bundes mit den Ländern, im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen im Grundgesetz die verfassungsrechtliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur zu schaffen (Artikel 104c GG (neu)). Bisher seien derartige Finanzhilfen angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder ohne Bezug zu einer anderweitigen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, wie z. B. im Bereich der energetischen Sanierung, nicht möglich.

Die entsprechende einfachgesetzliche Umsetzung erfolge durch eine Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG).

Für die Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Schulinfrastruktur stelle der Bund dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds - zusätzlich zum bestehenden Volumen von 3,5 Mrd. Euro - weitere 3,5 Mrd. Euro zur Verfügung.

Die Verteilung der Bundesmittel auf die einzelnen Länder sei zu je einem Drittel nach dem Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 bei den Kriterien

- Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres,
- Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie
- Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt

vorgesehen. Damit sollen die zusätzlichen Bundesmittel analog zu den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen (§ 2 KInvFG) verteilt werden. Auf Sachsen-Anhalt entfalle danach ein Anteil von rd. 116 Mio. Euro (3,3 v. H.).

Wie bereits bei den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen legen grundsätzlich die Länder entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Kommunen fest. Als sachgerechte Kriterien kommen hierbei nach der Gesetzesbegründung insbesondere die Teilnahme an landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogrammen, Indikatoren für eine strukturelle einnahme- oder ausgabeseitige Finanzschwäche (z. B. Steuerkraft, Arbeitslose, Höhe der Sozialausgaben) oder eine hohe Verschuldung (z. B. Kassenkredite) in Betracht.

Fraglich erscheine, ob die genannten Kriterien einen am tatsächlichen Investitionsbedarf ausgerichtete Finanzhilfe ermöglichen. So bestehe einerseits nicht nur in sog. finanzschwachen Kommunen Investitionsbedarf an der Schulinfrastruktur und ande-

rerseits gebe es nicht automatisch in jeder finanzschwachen Kommune einen entsprechenden Investitionsbedarf.

Vor dem Hintergrund der aktuell bereits laufenden Förderprogramme (z. B. STARK III und STARK V) erscheine daher zunächst eine objektbezogene Bedarfsanalyse erforderlich, in der jeweils die notwendigen Maßnahmen herausgearbeitet werden, die noch nicht oder nicht im Rahmen der bestehenden Förderprogramme realisiert werden konnten.

LR Dannenberg unterstützt die Überlegungen der Geschäftsstelle und spricht sich für eine objektbezogene Erhebung des tatsächlichen Investitionsbedarfes einschließlich der in der gemeindlichen Trägerschaft befindlichen Grundschulen aus.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zu der vorgesehenen Finanzhilfe des Bundes für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen finanzschwacher Kommunen im Bereich der Bildungsinfrastruktur zur Kenntnis und teilt grundsätzlich die darin vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken.***
- 2. Angesichts des in Sachsen-Anhalt bestehenden Investitionsstaus auch an kreislicher Schulinfrastruktur können die in Aussicht gestellten Bundesmittel aber helfen, die unzureichende Ausstattung mit investiven Mitteln durch das Land zu mildern und die schulischen Rahmenbedingungen zu verbessern. Grundsätzlich sehen die Ausschussmitglieder jedoch weiterhin das Land in der Pflicht, eine aufgabenangemessene Finanzausstattung für die Kommunen sicherzustellen. Dies gilt auch für den investiven Bereich.***
- 3. Der Fachausschuss bewertet die vorgesehene ausschließliche Betrachtung des Kriteriums der Finanzschwäche als nicht geeignet, um die Ziele des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu erreichen. Er bittet daher die Geschäftsstelle, durch eine Umfrage bei den Landkreisen eine objektbezogene Bedarfsanalyse durchzuführen, in der jeweils die notwendigen Maßnahmen herausgearbeitet werden, die noch nicht oder nicht im Rahmen der bestehenden Förderprogramme realisiert werden konnten.***

TOP 6

Asyl- und Integrationspolitik

Referentin Fiebig führt ein, dass im Jahr 2016 insgesamt 9.116 Asylantragsteller in Sachsen-Anhalt registriert wurden. Zum 31. Dezember 2016 befanden sich ca. 13.500 Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zum 31. Dezember 2015 waren es noch 24.288.

In einer Beratung mit dem Innenministerium am 18. Januar 2017 zur Abrechnung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz für 2016 und für die Festlegung der Abschlagspauschale ab 2017 wurde vereinbart, dass durch das Landesverwaltungsamt eine

Kostenerhebung anhand des bereits im vorigen Jahr verwendeten Kostenerfassungsbogen stattfindet. Geschäftsführer Theel bittet die Anwesenden besonderes Augenmerk auf die Angaben im Rahmen der Kostenerhebung durch das Landesverwaltungsamt zu haben und die gemeldeten Zahlen dem Landkreistag nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Zur Umsetzung der vom Bund zugesagten Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten für die Unterkunft und Heizung im SGB II wurde das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen zwischenzeitlich beschlossen. Damit werden:

- die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II in den Jahren 2016 bis 2018 erhöht,
- die Integrationspauschale für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von 2 Mrd. Euro jährlich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt,
- die zugesagte kommunale Entlastung um 5 Mrd. Euro ab dem Jahr 2018 gesetzestechnisch umgesetzt sowie
- über eine Änderung des Entflechtungsgesetzes zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau in Höhe von jeweils 500 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018 weitergereicht.

Um die flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft nachweisen zu können, ist es wichtig, dass die Jobcenter die betroffenen Personen und Bedarfsgemeinschaften statistisch gesondert erfassen.

Der Erlass des Innenministeriums zur landesinternen Umsetzung der Wohnsitzauflage ist ab 17. Februar 2017 anzuwenden. Hierzu hat der Landkreistag aufgrund der Rückmeldungen aus den Landkreisen im Vorfeld kritisch Stellung genommen und

- Bedenken geäußert, dass ein Erlass die richtige Rechtsform für die Umsetzung ist,
- gebeten, den Zuweisungsschlüssel nachvollziehbar darzulegen,
- angemahnt, den Mehraufwand der Ausländerbehörden für die neue Aufgabe angemessen auszugleichen,
- abgelehnt, dass sich die ZAST für die Durchführung der Anhörung der örtlichen Ausländerbehörden bedient sowie
- die Erwartung geäußert, dass das Engagement der Kommunen bei der Integration von anerkannten Schutzsuchenden auch finanziell anerkannt wird.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass sich das Verfahren zur Erstattung der Kosten nach dem Aufnahmegesetz für das Jahr 2015 bewährt hat. Die kreis-scharfe Spitzabrechnung muss auch für das Jahr 2016 zur Anwendung kommen.**
- 2. Der Fachausschuss nimmt die ablehnende Stellungnahme der Geschäftsstelle zur beabsichtigten landesinternen Wohnsitzregelung zustimmend zur Kenntnis.**

TOP 7**Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Referentin Fiebig erläutert die im Koalitionsvertrag der 7. Legislaturperiode verabredeten Maßnahmen zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes, die zwischenzeitlich auch im Landtagsbeschluss „Mehr Demokratie wagen“ vom 27. Oktober 2016 aufgegriffen wurden. Darin wurde die Landesregierung gebeten,

- eine Evaluation direkter Beteiligungsrechte mit dem Ziel der Anhebung mindestens auf den bundesdeutschen Durchschnitt bis zur ersten Jahreshälfte 2017 durchzuführen und im Herbst 2017 in den Landtagsausschüssen für Inneres und Sport sowie Recht, Verfassung und Gleichstellung zu berichten,
- bei der anstehenden Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürgerinnen und Bürger sowie der kommunalen Spitzenverbände, die im Koalitionsvertrag verabredeten Punkte
 - in Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 ebenfalls die Möglichkeit einzuräumen, einen gewählten Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher zu haben,
 - Ortschaftsräte in Stadtteilen zu ermöglichen,
 - eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Anfragen kommunaler Mandatsträger an die kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen,
 - in nicht beschließenden kommunalen Ausschüssen künftig Bürgerfragestunden zuzulassen und
 - die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände zu stärken,

zu berücksichtigen.

In einem ersten Gespräch auf Arbeitsebene habe das Innenministerium seine Überlegungen zum weiteren Vorgehen erläutert. In die Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes sollen auch notwendige Änderungen am Kommunalwahlgesetz, der Kommunalwahlordnung und dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit einbezogen werden.

Nach Vorstellung des Innenministeriums soll das Änderungsgesetz zum 1. Juli 2018 in Kraft treten, damit die Kommunalwahlen 2019 unter den geänderten Rahmenbedingungen stattfinden können.

Parallel zu dem o. g. Verfahren soll die Evaluation direkter Beteiligungsrechte erfolgen. Dazu wird das Innenministerium die Nutzung der bestehenden Formen auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene untersuchen und eine Länderumfrage durchführen.

In der Diskussion führen die Ausschussmitglieder an, dass nach ersten Überlegungen auch Änderungen im Hinblick auf das Haushaltsrecht der Kommunen sinnvoll erscheinen, um systematische Fehler zu beseitigen. Insbesondere die Formulierungen zur Kreisumlage führen in der Praxis zu Verständnisproblemen.

Die Ausweitung der direkten Beteiligungsrechte sehen die Ausschussmitglieder kritisch, da hierdurch Einzelinteressen in den Vordergrund gerückt werden. Sie bitten die Geschäftsstelle, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Gesamtverantwortung der kommunalen Vertretungen hervorzuheben.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Fortschreibung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis. Er erwartet, dass das Verfahren genutzt wird, die kommunale Selbstverwaltung weiter zu stärken.

TOP 8

Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Referentin Fiebig erläutert, dass mit dem Gesetz zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt das Berufsbild des Rettungsassistenten durch das Berufsbild des Notfallsanitäters abgelöst, die qualifizierte Patientenbeförderung im eigenen und benachbarten Rettungsdienstbereich dem Rettungsdienstgesetz unterworfen und die nach dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz mögliche Bereichsausnahme landesrechtlich umgesetzt werden soll. Anhand der als Tischvorlage verteilten gemeinsamen Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände vom 19. Januar 2017 erläutert Referentin Fiebig, die Forderungen,

- angemessene Übergangsfristen für den flächendeckenden Einsatz von Notfallsanitätern und die notwendige Anpassung der Rettungsdienstbereichspläne vorzusehen,
- die Regelungen zur Direktvergabe - ohne förmliches Ausschreibungsverfahren - von Rettungsdienstleistungen an die anerkannten Hilfsorganisationen rechtssicher auszugestalten und
- keine Kostensteigerungen bei den Kommunen zu belassen, die durch die Ausweitung der qualifizierten Patientenbeförderung und durch den Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren entstehen.

Die Ausschussmitglieder informieren, dass an nahezu alle Landkreise (außer Mansfeld-Südharz) der Entwurf einer Zweckvereinbarung zur Nutzung des Intensivtransportwagens der Stadt Halle übersandt worden sei. Die Prüfung, inwieweit die Zweckvereinbarung in den Landkreisen abgeschlossen werden solle, sei noch nicht überall abgeschlossen.

Das Innenministerium sei an die Landkreise mit dem Ziel herangetreten, sich an den Kosten für die Instandhaltung von Technikkomponenten zur Anbindung der kommunalen Rettungsleitstellen an das BOS-Digitalfunknetz zu beteiligen und dafür eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben.

Die Ausschussmitglieder tauschen sich dazu aus und informieren, dass mit der Kostenübernahmeerklärung nicht gleichzeitig die Verpflichtung eingegangen wurde, auch die Wartungskosten der Komponenten zu übernehmen.

Soweit das Thema der Kostenbeteiligung der Landkreise an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunk wieder vom Land aufgerufen wird, verweisen die Ausschussmitglieder darauf, dass eine Beteiligung nur dann in Frage kommt, wenn gesetzlich vorgegeben ist, dass mindestens 50 % der Kosten dem Rettungsdienst zugeordnet werden können.

Beschluss:

Der Fachausschuss erwartet, dass die beabsichtigten Änderungen im Rettungsdienstgesetz rechtssicher ausgestaltet werden und die Umsetzung nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Landkreise führt. In diesem Sinne wird die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 19. Januar 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 9

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Referentin Fiebig erläutert, dass mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, auch in Zeiten des demografischen Wandels auf die Vielfalt von Schadensereignissen und Gefahrensituationen angemessen reagieren zu können und sie möglichst im Vorfeld zu vermeiden. Außerdem sind in den Gesetzentwurf die Zielstellungen des Projektes „Feuerwehr 2020“ eingeflossen.

Für die Landkreise von Bedeutung sind insgesamt folgende Änderungen:

- Brandschutzabschnitte müssen nicht mehr zwingend gebildet werden,
- sofern keine Brandschutzabschnitte gebildet sind, ist ein stellvertretender Kreisbrandmeister zu berufen,
- Kreisbrandmeister werden auf Vorschlag der Gemeindefeuerleiter berufen,
- die Kreisjugendfeuerwehren sind neu in das Gesetz aufgenommen worden und
- der Betrag, der den Gemeinden und Landkreisen aus dem Aufkommen an der Feuerschutzsteuer ausgezahlt wird, wird auf jährlich 3 Mio. Euro festgesetzt.

Die Gesetzesbegründung enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass der Betrag von 3 Mio. Euro in den Folgejahren stufenweise erhöht werden soll. So sei in 2018 eine Auszahlung von 4 Mio. Euro vorgesehen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt die stärkere Beteiligung der Kommunen am Aufkommen an der Feuerschutzsteuer und hofft, dass das Land die Ankündigung, dass der Betrag in den Folgejahren steigen wird, auch tatsächlich umsetzt.***
- 2. Der Fachausschuss nimmt die Stellungnahme des Landkreistages vom 15. November 2016 zustimmend zur Kenntnis.***

TOP 10
Verschiedenes

Weitere Themen werden nicht angesprochen.

TOP 11
Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet am 9. Mai 2017 statt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel